

ENTSENDUNGEN INS AUSLAND

Risiken für Arbeitgebende aus Versicherungssicht

Bei Entsendungen ins Ausland gilt es aus Versicherungssicht, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Eine rasche Lösung gibt es oft nicht – der Versicherungsschutz muss zuerst sichergestellt werden. Während beim Start die Bestimmungen zur Entsendung genau berücksichtigt werden, kann es zu Nachlässigkeiten beim Ablauf der Entsendefristen oder bei den Gesuchen um Verlängerung kommen.

1. DIE RISIKEN IM ÜBERBLICK

Entsendungen ins Ausland machen aus Versicherungssicht einen Blick auf verschiedene Aspekte erforderlich. Die wesentlichen Risiken sehen Sie in *Abbildung 1*.

2. ENTSENDUNG

Der Begriff Entsendung wird in der Sozialversicherung verwendet, sobald Arbeitgebende ihre Mitarbeitenden in ihrem Interesse und auf ihre Rechnung in einem anderen Land eine berufliche Tätigkeit ausüben lassen. Die Entlohnung erfolgt meist durch den Arbeitgebenden im Ursprungsland. In diesem Fall sollen auch die Sozialversicherungen im Ursprungsland verbleiben.

→ Sozialversicherungen unterscheiden nicht zwischen kurzfristigen Geschäftsreisen oder klassischen Entsendungen. Auch die Unterteilung in Short Term Assignment oder Long Term Assignment ist eine unternehmensspezifische Unterscheidung. Aus Sicht der Sozialversicherungen werden Tätigkeiten im Ausland als Entsendungen bewertet, vorausgesetzt, die Kriterien für eine Entsendung sind erfüllt. Entsendungen in die EU resp. EFTA erfolgen formal ab dem 1. Tag, weshalb auch die Entsendebescheinigungen vorliegen sollten. Aus praktischen Gründen mag es zwar Sonderregelungen mit verschiedenen Ausgleichskassen geben, die nicht bei jedem Land oder bei jeder Wirtschaftsbranche tatsächlich funktionieren.

→ Nicht jede Entsendung ist möglich oder sinnvoll. Die (Zusatz-)Kosten für die Sozialversicherungen, die Staatsangehörigkeit, die Versicherungsvoraussetzungen oder das Entsendeland können Gründe sein, auf eine angestrebte Entsen-

dung zu verzichten. Die Arbeitgebenden können letztlich die finanziellen Folgen von nicht vorhandenem Versicherungsschutz selber tragen, der den Mitarbeitenden jedoch zugesagt wurde.

3. SOZIALVERSICHERUNGEN

Bei Entsendung gelten unterschiedliche Regeln, die abhängig sind vom Entsendeland, der Staatsangehörigkeit, der Entsendedauer sowie den betroffenen Sozialversicherungen. Ist eine Entsendung nicht möglich, erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung im Entsendeland. Eine Entsendung hat ein Anfangs- und ein Enddatum. Dies schliesst eine dauerhafte Niederlassung im Ausland aus. Die Bestimmungen über die Entsendungen sind befristet und haben je nach Regeln eine unterschiedliche Dauer.

3.1 Regeln zwischen den verschiedenen Ländern bei Entsendung

3.1.1 *Abkommen CH-EU*. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ist nur auf Staatsangehörige der Schweiz und der Länder der EU anwendbar.

→ Die häufigsten Fehler passieren durch eine Anwendung der Regeln auch auf Drittstaatsangehörige. Für diese gilt das Abkommen CH-EU nicht.

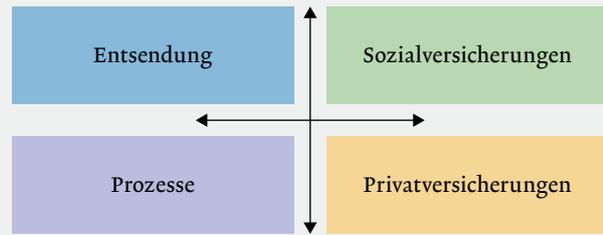
→ Die Entsendung ist während 24 Monaten möglich. Wird die Entsendung über die 24 Monate verlängert oder von Anfang an für mehr als 24 Monate geplant, braucht es eine Zustimmungserklärung des Bundesamts für Sozialversicherungen und des zuständigen ausländischen Trägers. In diesem Falle kann eine Entsendung nicht gleichentags erfolgen, ansonsten wird die Einreise ohne die gültigen Bestätigungen riskiert. Nicht alle Länder akzeptieren ein nachträgliches Beibringen der Formulare. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass die Formulare vor der Entsendung vorliegen.

3.1.2 *Abkommen CH-EFTA*. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EFTA ist nur auf Staatsangehörige der Schweiz und der Länder der EFTA anwendbar. Ansonsten ist es analog zum Abkommen CH-EU und dieselben Risiken bestehen (siehe 3.1.1).



BEATRIX BOCK,
DIPL. SOZIAL-
VERSICHERUNGSEXPERTIN,
DIPL. VERSICHERUNGS-
FACHEXPERTIN, EMBA FH,
KUNDENBERATERIN
UND FACHSPEZIALISTIN,
MITGLIED DER DIREKTION
KESSLER & CO

Abbildung 1: **WESENTLICHE RISIKEN**



3.1.3 Vertragsstaaten. Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen sind unterschiedlich ausgestaltet, gelten immer für die AHV/IV, teilweise auch für Krankenversicherung, Unfallversicherung oder weitere Versicherungen.

→ Bei den Vertragsstaaten wird die Entsendung mit dem Formular Certificate of Coverage (CoC) bestätigt. Es gilt daher nicht das Formular A1, welches im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen CH-EU oder CH-EFTA zur Anwendung kommt.

→ Sofern das Abkommen nur die AHV/IV umfasst, werden ergänzend dazu Einzelgesetze angewendet. In diesem Falle gilt das CoC nicht automatisch für die anderen Versicherungen. Je nach Entsendedauer ist ein Gesuch einzureichen, z. B. bei der Unfallversicherung oder bei der Krankenversicherung.

→ Die Sozialversicherungsabkommen sind bei Entsendungen teilweise auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. In diesem Fall gelten die gleichen Regeln. Ansonsten sind die Schweizer Einzelgesetze der Sozialversicherungen anwendbar.

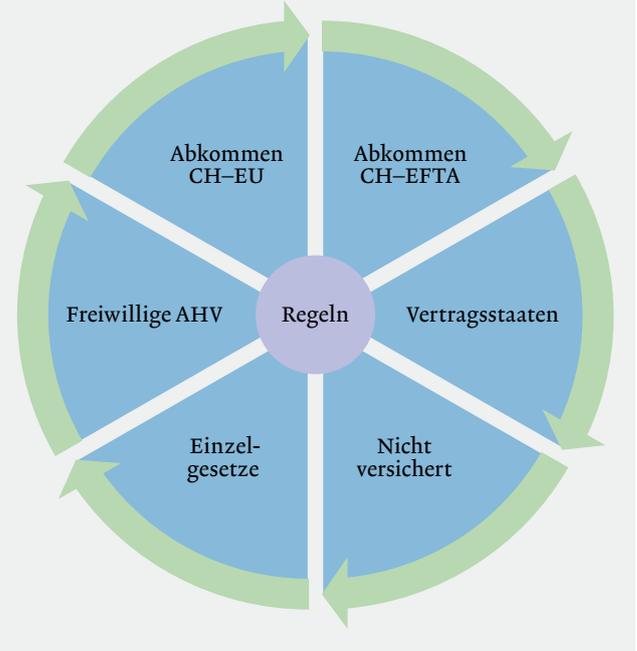
3.1.4 Einzelgesetze. Die Einzelgesetze enthalten Bestimmungen zur Weiterversicherung oder Verlängerung bei Entsendung, z. B. die AHV/IV, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung. Verlängerungen sind immer an Bedingungen geknüpft. Werden diese nicht erfüllt, ist eine Verlängerung nicht möglich.

→ Da die Gesuche zur Weiterversicherung durch die Ausgleichskasse geprüft werden, können Fehler meistens noch erkannt werden. Allerdings kann die Frist für das Gesuch ablaufen. Daher sollten die Gesuche vor einer Entsendung eingereicht werden.

→ Während bei der Weiterversicherung in der AHV/IV ein Gesuch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Entsendebeginn eingereicht werden muss, ist dies bei der Unfallversicherung oder Krankenversicherung erst nach zwei Jahren der Fall. Das Gesuch sollte besser gleich gestellt werden, wenn die geplante Entsendedauer mehr als zwei Jahre beträgt. Für die Verlängerung von zwei auf sechs Jahre ist ein Gesuch erforderlich. Wird das Gesuch vergessen, endet der Versicherungsschutz.

3.1.5 Freiwillige AHV. Ein Beitritt zur freiwilligen AHV ist nur möglich, wenn die obligatorische AHV endet. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Arbeitgebende in der Schweiz einer Wei-

Abbildung 2: **REGELN BEI ENTSENDUNG**



terversicherung nicht zustimmen. Voraussetzung ist eine Versicherteneigenschaft während fünf Jahren.

→ Die freiwillige AHV gilt nur in Ländern ausserhalb der EU oder EFTA.

→ Der Beitritt zur freiwilligen AHV ist nur für Staatsangehörige der Schweiz, der Länder der EU oder der Länder der EFTA möglich.

→ Der Beitritt zur freiwilligen AHV befreit nicht automatisch von einer möglichen Sozialversicherungspflicht im Gastland. Dies sollte geprüft werden.

Da die Gesuche durch die Ausgleichskasse geprüft werden, können bei der Umsetzung kaum Fehler passieren. Allerdings kann eine falsche Vorausplanung zu einem unerwünschten Ergebnis führen.

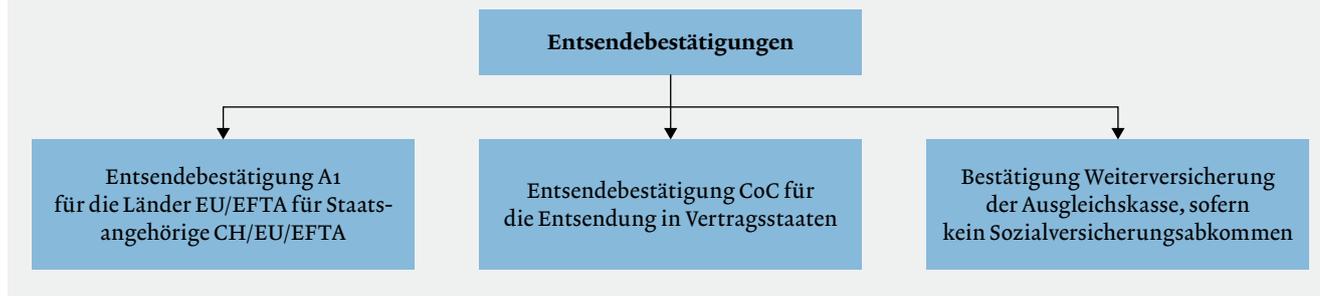
3.1.6 Nicht versichert. Es ist nicht in jedem Fall möglich, eine lückenlose Verlängerung der Sozialversicherungen sicherzustellen. Dies kann bei Entsendungen von Drittstaatsangehörigen ohne die nötige Versicherteneigenschaft von fünf Jahren der Fall sein. In diesem Falle bleibt nur noch die Unterstellung im Entsendeland.

→ Die Abwicklung der Sozialversicherungen nach ausländischem Recht birgt weitere Risiken. Sinnvollerweise wird eine geeignete lokale Abwicklungsstelle beauftragt.

Auch der Verzicht auf eine Entsendung kann bei einem solchen Sachverhalt eine Lösungsmöglichkeit sein.

→ Fehlen die Deckungen der Sozialversicherungen, können bei den Arbeitgebenden Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag entstehen.

3.2 Sozialversicherungsunterstellung. Entsendungen sind Ausnahmeregelungen zum Erwerbortsprinzip, welches an-

Abbildung 3: **ENTSENDEBESTÄTIGUNGEN DER VERSCHIEDENEN LÄNDER**

sonsten i. d. R. gilt. Die Sozialversicherungen sollen im Ursprungsland weitergeführt werden. Eine Unternehmung kann auch entscheiden, die Sozialversicherungsunterstellung im Entsendeland vorzunehmen. Die meisten Unternehmungen wählen die Verlängerung des Versicherungsschutzes im Ursprungsland.

Kommt es zu einer falschen Unterstellung, kann die Schweiz der zuständigen ausländischen Stelle einen Verzicht auf die rückwirkende Unterstellung vorschlagen. In Missbrauchsfällen nimmt die Ausgleichskasse in jedem Fall eine Rückabwicklung vor, ausser es würde eine Versicherungslücke entstehen, die mit der zuständigen ausländischen Stelle geklärt werden müsste.

→ Da die Beschäftigung von Personen eine Meldepflicht bei verschiedenen Sozialversicherungen auslöst, können verspätete oder falsche Meldungen schnell (finanzielle) Konsequenzen haben.

3.3 Entsendebestätigungen. Entsendebestätigungen werden benötigt, um im Entsendeland eine Befreiung der Sozialversicherungen zu erhalten. Diese können bereits bei der Einreise verlangt oder müssen bei einer späteren Kontrolle vorgelegt werden.

→ Wer bei der Einreise nicht über die nötige Entsendebestätigung verfügt, kann ggf. nicht einreisen oder arbeiten. Es ist daher ratsam, die Entsendebestätigung vor der Entsendung zu besorgen. Einige Länder erlauben eine nachträgliche Zustimmung.

Abbildung 4: **RELEVANTE PROZESSRISIKEN**

4. PRIVATVERSICHERUNGEN

Bei den Privatversicherungen gelten wiederum eigene Bestimmungen, die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in besonderen Vertragsklauseln definiert sind.

4.1 Krankentaggeldversicherung. Die Regelungen bei Entsendungen könnten nicht unterschiedlicher sein. Während der eine Versicherer sich nach der Sozialversicherungsunterstellung bei der AHV richtet, orientiert sich der andere Versicherer an den Bestimmungen des UVG oder definiert selbst, wie lange der Versicherungsschutz gelten soll.

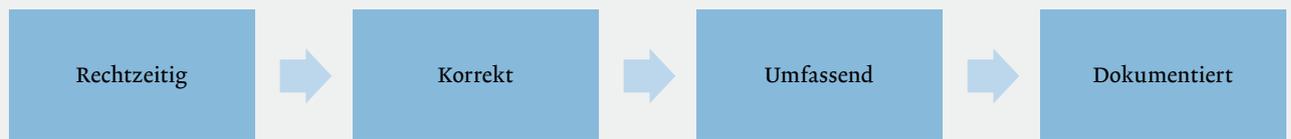
→ Der Versicherungsschutz wird bei Entsendungen nicht automatisch weitergeführt. Daher ist es ratsam, die Versicherungsbedingungen zu prüfen, damit es zu keinen Unterbrüchen im Versicherungsschutz kommt. Die unterschiedlichen Abhängigkeiten einer Sozialversicherungsunterstellung oder eines Gesuchs sind zu berücksichtigen. Fehlt die Entsendebestätigung, kann in einem solchen Fall der Versicherungsschutz in der Krankentaggeldversicherung nicht gegeben sein und die Arbeitgebenden können zur Zahlung der Versicherungsleistung aufgrund von arbeitsrechtlichen Regelungen verpflichtet werden.

4.2 UVG-Zusatzversicherung. Während sich der Versicherungsschutz meistens nach der Deckung der obligatorischen Unfallversicherung richtet, muss eben diese sichergestellt sein. Wenn keine erweiterte Deckung bei den Heilungskosten im Ausland besteht, können ungedeckte Kosten im Ausland entstehen.

→ Wer das Gesuch um Verlängerung über die zwei Jahre bei der obligatorischen Unfallversicherung vergisst, verliert auch den ergänzenden Versicherungsschutz.

→ Ohne die Zusatzdeckung bei den Heilungskosten kann es zu Versicherungslücken kommen. Es braucht eine ergänzende Versicherung, die auch in einer anderen Privatversicherung (z. B. Krankenversicherung, internationale Versicherung) gewährleistet werden kann. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sind im Ausland limitiert und genügen in verschiedenen Ländern nicht (z. B. USA). Nicht gedeckte Kosten führen regelmässig zu Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebenden, die sich der Problematik gar nicht bewusst waren.

4.3 Krankenversicherung. Die Krankenversicherung ist grundsätzlich Privatsache, sodass im Ausland der gesetzli-

Abbildung 5: **ERFOLGSFAKTOREN**

che Versicherungsschutz bestehen kann oder private Zusatzdeckungen. In vielen Fällen reicht der Versicherungsschutz im Ausland nicht aus. Bei einer Entsendung ist häufig ein längerer Aufenthalt geplant und Arztbesuche finden ohne lebensbedrohliche Notfallsituation statt. Diese sind jedoch nicht versichert, wenn nicht eine entsprechende Zusatzversicherung besteht.

→ Da die Entsendung im Interesse der Arbeitgebenden liegt, stellt sich die Frage der Übernahme der Kosten bei Behandlungen während des Auslandsaufenthalts. Wenn der Versicherungsschutz nicht einwandfrei gewährleistet ist, drohen im Leistungsfall Ansprüche an den Arbeitgebenden, die u. a. auch durch nicht korrekte Zusagen gemacht und von der Krankenversicherung nicht übernommen werden.

5. PROZESSE

Weitere Risiken entstehen den Arbeitgebenden in prozessualer Hinsicht (vgl. *Abbildung 4*).

Während vor dem Start einer Entsendung genau gearbeitet wird, fehlt es bei der regelmässigen Kontrolle der Entsendefristen, der rechtzeitigen Verlängerung der Entsendungen und der fristgerechten Einreichung von Gesuchen an Aufmerksamkeit. Mögliche Ursachen dafür sind Unkenntnis, Arbeitsüberlastung oder eine fehlende Übergabe bei Personalwechsel. Auch zur Abwicklung über die Applicable Legislation Platform Switzerland (ALPS) braucht es die nötigen Rechte und Kenntnisse zur Anwendung. Wenn es eilt, können Fehler bei der Deklaration passieren oder Angaben fehlen. Entsprechend liegen die Entsendebestätigungen nicht vor oder basieren auf nicht vollständigen resp. nicht korrekten Auskünften.

Der zeitliche Faktor ist in dringenden Fällen kritisch. Mitarbeitende sitzen im schlechtesten Fall schon im Flugzeug und die Entsendebestätigungen oder der Versicherungsschutz liegen noch nicht vor. Eine gute Bearbeitung von Entsendungen braucht Zeit. Lieber wird eine Entsendung um einen Monat verschoben, damit auch komplizierte Sachverhalte korrekt geregelt werden können.

6. DIE ERFOLGSFAKTOREN

Wer rechtzeitig eine Entsendung plant, wird die Anträge frühzeitig stellen und prompt für den nötigen Versicherungsschutz besorgt sein. Für die korrekte Sozialversicherungsunterstellung braucht es Sachkenntnisse über die verschiedenen Sozialversicherungsabkommen. Wenn auch die Privatversicherungen einbezogen werden, erhalten die Mitarbeitenden einen umfassenden Versicherungsschutz. Mit den erforderlichen Entsendebestätigungen und den ergänzenden Versicherungsdeckungen können im Bedarfsfall die Nachweise rasch vorgelegt werden.

Wenn die wichtigsten Aspekte beachtet werden, lassen sich die Risiken der Arbeitgebenden aus Versicherungssicht massiv reduzieren. Aufgrund der Komplexität können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden. Ebenso wenig gibt es ein Rundum-sorglos-Paket. Wer viele Mitarbeitende entsendet, sollte für solche Fälle eine funktionierende Prozessbeschreibung erstellen, die einfach verstanden und umgesetzt werden kann.

Schliesslich braucht es regelmässige Überprüfungen der Entsendungen, damit es nicht zu unerwarteten Versicherungsunterbrüchen kommt. Die Konsequenz wäre in einem solchen Fall die unverzügliche Rückkehr ins Ursprungsland oder auch finanzielle Forderungen gegenüber den Arbeitgebenden im Leistungsfall.

Viele Entsendungen werden in Länder mit einem Sozialversicherungsabkommen gemacht. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch Entsendungen in Länder ohne Abkommen vorkommen, die eine andere Herausforderung sind.

Wer sich an die Erfolgsfaktoren hält, wird die Entsendungen mit deutlich weniger Risiken abwickeln. Risiken, die sich bei nicht vorhandenem Versicherungsschutz rasch in Forderungen gegenüber den Arbeitgebenden auswirken. ■

Literatur: ► Sozialversicherungsgesetze und -verordnungen ► Sozialversicherungsabkommen ► WVP ► Versicherungsbedingungen KTG, UVG-Zusatz